

RS VwGH Erkenntnis 2000/06/21 98/08/0351

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.06.2000

Beachte

Besprechung in: ZAS 1/2001, Judikaturbeilage Sozialrecht, S 4 - S 5; **Rechtssatz**

Die Fertigung der auf den Beschlüssen des Ausschusses für Leistungsangelegenheiten beruhenden Berufungsbescheide durch den Landesgeschäftsführer oder einen von ihm dazu Ermächtigten entspricht der Rechtslage (ausführliche Begründung im E).

Schlagworte

Intimation Zurechnung von Bescheiden

Im RIS seit

29.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at